

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 100/84

B E S C H L U S S

in Sachen

Heinz R [REDACTED],
S [REDACTED], [REDACTED] O [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v.
[REDACTED] -

g e g e n

1. Rechtsanwalt Arno Peter D [REDACTED] ,
2. Rechtsanwalt Dr. Wolfgang H [REDACTED] ,
Kanzleianschrift: W [REDACTED] straße [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Graßhof

am 21. Februar 1985
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm als Revisionskläger für die Revisionsinstanz Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wird zurückgewiesen.

G r u n d e

Der Kläger hat nicht dargetan, daß er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (§ 114 Satz 1 ZPO). Dem Antrag auf Prozeßkostenhilfe sind eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen (§ 117 Abs. 2 ZPO). Der Kläger hat in dem von ihm unter dem 21. Januar 1985 unterzeichneten Vordruck angegeben, er sei Kaufmann, nicht verheiratet und habe aus selbständiger Tätigkeit im Monat Bruttoeinkünfte von 1 500 DM, und hat an Eides statt erklärt, seine Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse entsprächen der Wahrheit. Aufgefordert, Belege vorzulegen und seine Angaben zu erläutern, hat

- 3 -

er ein an ihn gerichtetes Schreiben des Steuerberaters K[REDACTED] vom 8. Februar 1984 eingereicht, daß er sein Gewerbe zum 31. Dezember 1981 abgemeldet und nach seinen Angaben ab 1982 keine gewerblichen Einkünfte mehr erzielt habe. Dieses Schreiben hat er mit dem Zusatz versehen: "Das Einkommen wurde aus freiberuflicher Tätigkeit erzielt." Das reicht, wie keiner näheren Ausführungen bedarf, nicht aus, die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse auch nur in groben Zügen zu erläutern und zu belegen und so dem Senat die tatsächliche Grundlage für die Entscheidung zu verschaffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange der Kläger Anspruch auf Prozeßkostenhilfe hat. Sein Antrag war deshalb zurückzuweisen.

Merz

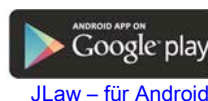
Gärtner



Beglaubigt:


Justizamtsinspektor

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)